

Die internationale Konvention über Wirtschaftsstatistik vom 14. Dezember 1928, ihr Einfluss auf die schweizerische Handelsstatistik in methodologischer Beziehung und hinsichtlich der Ergebnisse

Von *K. Acklin*, Chef der eidgenössischen Handelsstatistik, Bern

Inhaltsübersicht:

- I. Die in der Konvention stipulierten Neuerungen
 - II. Einfluss der Konvention auf die Methode und Darstellung unserer Handelsstatistik
 - III. Einfluss der Konvention auf die Ergebnisse
-

I. Die in der Konvention stipulierten Neuerungen

Unter der Ägide des Völkerbunds hat die internationale Konferenz über Wirtschaftsstatistik vom 26. November bis 14. Dezember 1928 in Genf getagt. Den Vorsitz führte Herr Prof. Rappard, der mit überlegener Autorität und genialer Verhandlungstechnik die Konferenz leitete. An derselben waren 42 Mitgliedstaaten des Völkerbunds vertreten; überdies waren 8 Delegationen von Staaten anwesend, die nicht Mitglieder des Völkerbunds sind.

Die Verhandlungen haben zur Aufstellung eines Abkommens geführt, welches von 25 Staaten unterzeichnet wurde. Auch die schweizerischen Delegierten haben die Konvention am 4. April 1929 unterzeichnet. Es ist indessen festzuhalten, dass die Konvention noch nicht in Kraft getreten ist.

Die Übereinkunft, wie sie aus den Beratungen der Genfer Konferenz hervorgegangen ist, umfasst 18 Artikel. In den Art. 1 und 2 verpflichten sich die vertragschliessenden Staaten, gewisse Statistiken periodisch zu veröffentlichen. Diese Statistiken betreffen: den Aussenhandel, die Berufsgliederung der Bevölkerung, die Land-, Vieh- und Forstwirtschaft, die Fischerei, die mineralische Urproduktion, die metallurgische Industrie, die übrige Industrie und schliesslich Preisindizes mit monatlichen Engrospreisangaben. Die Art. 3—7 und die Anlagen 1—5 legen die methodischen Vorgänge fest für die Ausführung der in Art. 2 vorgesehenen Arbeiten.

Hinsichtlich der Handelsstatistik, die im Gegensatz zu den übrigen erwähnten wirtschaftsstatistischen Erhebungen in ziemlich allen in Betracht kommenden

Ländern schon seit langer Zeit eingeführt ist, zielen die internationalen Vereinbarungen vor allem auf eine *Vereinheitlichung der Methoden* ab, damit diese für die Handels- und Wirtschaftspolitik aller Länder so wichtigen Zahlen vergleichbar gemacht werden können.

In den Verhandlungen der handelsstatistischen Kommission, die von Herrn Prof. Wagemann präsiert wurde, hat es sich gezeigt, wie gross auf diesem Gebiet die Schwierigkeiten sind, die einer Vergleichbarmachung im Wege stehen, so dass nur mit grosser Mühe und unter Beschränkung auf das zunächst Erreichbare eine Einigung möglich war. Diese Einigung bringt allerdings für die Handelsstatistik bedeutende Fortschritte.

Die meisten Abweichungen, die man heute beim Vergleich der Aussenhandelsziffern verschiedener, statistisch voneinander unabhängiger Gebiete findet, ergeben sich durch folgende methodologische Verschiedenheiten:

1. Nichtübereinstimmung in der Definition der handelsstatistischen Begriffe, wie Spezialhandel, Spezialeinfuhr oder -ausfuhr, Generalhandel, direkter oder indirekter Transit;
2. Nichtübereinstimmung der Wirtschaftsgebiete und Zeitperioden, auf die sich die Statistiken beziehen;
3. Verschiedenartigkeit in der Methode der Bewertung der Waren, die entweder auf Grund amtlicher Werttabellen oder nach Angabe der Deklaranten (Importeur, Speditionsfirma, Exporteur) erfolgt;
4. Nichteinbeziehung der Transport- und Versicherungskosten und beim Export des Zolles in den Wert der Ware;
5. Nichtübereinstimmung in der Mengenermittlung, die nicht nur hinsichtlich des Massstabes, sondern auch der Berechnungsmethode (Brutto- oder Nettogewicht) in den einzelnen Ländern verschieden ist;
6. Verschiedenheit in der Angabe der Herkunfts- und Bestimmungsländer, wo Unterschiede vorkommen in den Bezugsgebieten zwischen Ursprungs-, Konsignations- und Einkaufsland, und in den Absatzgebieten zwischen Verbrauchsland, Konsignations- und Verkaufsland;
7. Nichtübereinstimmung in der Klassifikation der Waren.

Alle diese Schwierigkeiten, mit Ausnahme der durch die Klassifikation bedingten, sind überwunden worden. Die Konvention bestimmt die hauptsächlichsten handelsstatistischen Begriffe, wie Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel, nationalisierte Waren, direkter und indirekter Transit mit möglicher Genauigkeit.

Grosse Schwierigkeiten bot die Vereinheitlichung des Wertermittlungsverfahrens. Die Mehrzahl der Länder gibt den *Grenzwert* der Importe und der Exporte an. Das heisst bei der Einfuhr den Einkaufspreis der Ware plus Kosten der Versicherung und des Transports bis zur Grenze ohne Einfuhrzollgebühren und bei der Ausfuhr den Preis der Ware am Versendungsort zuzüglich Kosten für Transport und Versicherung bis zur Grenze des Verbrauchslandes samt Ausfuhrzoll. Auf die Methode der Grenzwerte hat man sich denn auch geeinigt, und man kann kurz sagen, dass für die Wertberechnung bei der Einfuhr das Cif- und bei

der Ausfuhr das Fob-System zugrunde gelegt wurde. In allen Fällen sind die statistischen Angaben ausschliesslich Einfuhrzoll und ähnlicher Abgaben und einschliesslich Ausfuhrzoll zu verstehen.

Um eine möglichste Übereinstimmung der Wertangaben zu erzielen, wurde die allgemeine Einführung der *Deklarationspflicht* aufgestellt mit der Massgabe, dass die deklarierten Werte von den handelsstatistischen Ämtern überprüft werden.

Zur Erzielung *zeitlicher Übereinstimmung* wurde in allen Fällen das Kalenderjahr und der Kalendermonat als obligatorisch erklärt.

Ein wichtiges Problem, das in der Diskussion einen breiten Raum einnahm, aber nicht gelöst werden konnte, ist die Frage der *Bezugs- und Absatzländer*. Es ist dies zweifellos eines der schwierigsten Probleme, die sich bei der Aufbereitung einer Handelsstatistik stellen. Gegenwärtig findet man in einigen Statistiken das Konsignations- und Bestimmungsland, in andern das Ursprungs- und Verbrauchsland und wieder in andern das Land, in dem der Kauf oder Verkauf getätigt wurde. Durch die verschiedenen Methoden in der Ermittlung der Verkehrsländer wird aber die Vergleichbarkeit von Land zu Land verunmöglicht. Die verschiedenen Systeme, die heute Anwendung finden, sind aber nicht etwa Zufallserscheinungen, sondern sie wurden eingeführt, weil man annahm, dass sie den besondern Verhältnissen des betreffenden Landes am besten entsprechen. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, wurde vereinbart, dass jedes Land, das dem Abkommen beitrifft, sich verpflichten muss, während 12 Monaten die Ein- und Ausfuhrtabellen für gewisse Warenartikel nach jedem der drei zurzeit herrschenden Systeme aufzustellen. Auf diese Weise will man die Brauchbarkeit der drei Methoden für die einzelnen Länder prüfen, um sich nachher auf *eine* Methode zu einigen.

Auch über die Ausgliederung nach *Ländern* und *Ländergruppen* ist schliesslich eine Einigung erzielt worden, deren Einzelheiten allerdings noch durch den *Sachverständigenausschuss* festzulegen sein werden. Durch diese Einigung wurde grundsätzlich erreicht, dass in allen der Konvention beigetretenen Staaten die Ausgliederung nach Ländern und Ländergruppen in übereinstimmender Weise vorzunehmen sein wird. Auch dies ist eine Bedingung, ohne welche die Vergleichbarkeit der Aussenhandelsziffern nicht denkbar ist.

II. Einfluss der Konvention auf die Methode und Darstellung unserer Handelsstatistik

Welchen Einfluss wird nun die Konvention auf die künftige Gestaltung unserer Handelsstatistik ausüben? Im grossen und ganzen kann gesagt werden, dass unsere jetzige handelsstatistische Methode den in der Konvention stipulierten Vorschriften entspricht. Doch sind gewisse Schattierungen vorhanden; dies ist namentlich der Fall mit Bezug auf die aufgestellten Definitionen der Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel. Viele in der Convention aufgestellten allgemeinen Regeln, die als grosse Fortschritte angesehen werden, sind in unserer Statistik seit langem durchgeführt. Immerhin stehen uns noch zahlreiche Änderungen bevor, die wir in nachstehendem kurz skizzieren werden:

1. *Der verzollte Zwischenhandel.* Im Jahre 1892 wurde eine Reform der Grundlagen der schweizerischen Handelsstatistik durchgeführt, die die genaue Ermittlung des Verkehrs mit den einzelnen Ländern bezweckte. Von diesem Zeitpunkt an wurden statt des Herkunftslandes oder des Bestimmungslandes das *Erzeugungsland* der eingeführten und das *Verbrauchsland* der ausgeführten Ware ermittelt.

Die unmittelbare Folge dieser Reform war die Ausscheidung des sogenannten *verzollten Zwischenhandels*. Wenn wir von diesem Zeitpunkt an Sendungen von Kaffee, Rohbaumwolle, Wolle, Petrol, usw. nicht mehr als deutsche, französische oder englische Produkte gelten liessen, sondern dieselben den betreffenden Produktionsländern zuteilen, so konnte umgekehrt in unserer Handelsstatistik auch nicht ein schweizerischer Export in diesen Artikeln aufgeführt werden. Dieser Verkehr in Waren von offensichtlich fremder Provenienz wurde daher aus dem Spezialhandel ausgeschieden und unter der Bezeichnung *verzollter Zwischenhandel* dem Lagerverkehr einverleibt. Die praktische Durchführung dieser Reform vollzog sich in der Weise, dass die Waren, von denen feststand, dass sie nicht schweizerischer, sondern fremder Produktion sind, allmonatlich aus den statistischen Anschreibungen der Ausfuhr ausgeschieden und in Menge und Wert bei der Einfuhr in Abzug gebracht werden. In unsern Monats- und Jahrestabellen des Spezialhandels blieben die Ausfuhr rubriken für Positionen solcher Waren leer.

In der Konvention wird nun der Spezialhandel der Ausfuhr wie folgt definiert:

«Die Ausfuhr im Spezialhandel umfasst jede Ausfuhr von im statistischen Erhebungsgebiet erzeugten oder nationalisierten Waren.»

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung muss die besondere Erfassung des Zwischenhandels dahinfallen. Denn die Handelsstatistik gilt nunmehr als eine Statistik des internationalen Warenaustauschs ohne Rücksicht darauf, ob die ausgeführten Waren Produkte des eigenen oder eines fremden Landes darstellen. Nach der frühern Methode hat man aber in den Aufstellungen des Spezialhandels nur die zum Verbrauch im Inland bestimmten und die der eigenen Produktion entstammenden Waren erfassen wollen.

Es werden daher nach Inkrafttreten der Konvention in unserer Ausfuhr des Spezialhandels z. B. Südfrüchte, Rohkaffee, Tee, Rohbaumwolle, Rohseide, etc. figurieren, die in unser Land eingeführt, nationalisiert und nachträglich wieder ausgeführt wurden.

Unsere Handelsbilanz wird dadurch auf der Ein- und Ausfuhrseite einen jährlichen Plusposten von schätzungsweise 80—90 Millionen Franken aufweisen. Dieser Posten wird in der Ausfuhr etwas stärker sein als in der Einfuhr, da bei diesem Zwischenhandel in der Regel Gewinne erzielt werden, die in der Ausfuhr zum Ausdruck kommen werden.

Wir bemerken, dass die uns umgebenden Länder, wie Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich den Zwischenhandel schon seit langer Zeit in diesem Sinne behandeln. Einem an der Konferenz gegen diese Bestimmung der Konvention gemachten Vorbehalt im Sinne der bisherigen schweizerischen Methode konnte die Genehmigung nicht erteilt werden, da dadurch die Vergleichbarkeit der Handelsziffern gestört worden wäre.

2. Eine weitere Änderung besteht in der *Erfassung des Veredelungsverkehrs*. Dieser Verkehr gestattet einer Volkswirtschaft trotz hoher Zölle des Auslandes durch zollfreie Zulassung fremder Waren erheblichen Arbeitsverdienst an sich zu ziehen. In diesem Falle heisst der Veredelungsverkehr *aktiv*, weil das Ausland dafür dem Inland den Veredelungsverdienst zu entrichten hat. Die Veredlung inländischer Waren im Ausland dagegen, durch welche das Inland dem Ausland den Veredelungslohn schuldig wird, heisst *passiver* Veredelungsverkehr.

Der Veredelungsverkehr wird bei uns bis jetzt in besondern Tabellen dargestellt und ist im Spezialhandel nicht inbegriffen. Er wird bis anhin nur nach dem Nettogewicht ausgewiesen, da Anhaltspunkte fehlen, um den durch die Veredlung erzielten Nutzen bzw. den dafür ausgelegten Veredelungslohn zu bestimmen.

Die Bestimmungen der Konvention über die Ein- und Ausfuhr des Spezialhandels lauten nun wie folgt:

«Die *Spezialeinfuhr* umfasst alle für den heimischen Verbrauch des statistischen Erhebungsgebietes angemeldeten Waren, *ferner alle (unter den üblichen Bedingungen des Veredlungs- oder Reparaturverkehrs) zur Verarbeitung, Reparatur oder ergänzenden Bearbeitung in diesem Gebiet angemeldeten Waren.*

Die *Spezialausfuhr* umfasst jede Ausfuhr von im statistischen Erhebungsgebiet erzeugten oder nationalisierten Waren.»

Bis anhin wurde der Veredelungsverkehr (Freipassverkehr) in der Weise angeschrieben, dass nur die Löschungen in die Verkehrsausweise aufgenommen wurden. Nach den Vorschriften der Konvention müssen die zur Veredlung oder Ausbesserung ein- und ausgeführten Waren genau wie die zum Verbrauch ein- und ausgeführten Waren behandelt werden. Dieser Verkehr muss daher künftig bei Ein- und Ausfuhr in Menge und Wert erfasst werden. Es ist somit z. B. im aktiven Veredelungsverkehr, bei der Einfuhr Menge und Wert der zur Veredlung eingeführten ausländischen Ware, bei der Wiederausfuhr Menge und Wert des im Veredelungsverkehr hergestellten Erzeugnisses anzumelden. In den Wertangaben ist einerseits der Kaufpreis der zur Veredlung bezogenen Ware und der Verkaufspreis der im Veredelungsverkehr erzeugten Exportware anzumelden.

Beim Lohnveredelungsverkehr, wo ein solcher Kauf oder Verkauf nicht vorliegt, ist im Sinne der handelsstatistischen Vorschriften an Stelle des Kaufs- bzw. Verkaufspreises der Markt- oder Schätzwert der ein- und ausgeführten Ware anzumelden.

In unsern vier Nachbarländern wird der Veredelungsverkehr seit langem nach der in der Konvention vorgesehenen Methode angeschrieben. Wenn die Vergleichbarkeit mit den Handelsziffern der Nachbarstaaten nicht beeinträchtigt werden soll, müssen wir den Veredelungsverkehr in gleicher Weise behandeln wie unsere Nachbarn. Übrigens ist bei der Sonderbehandlung des Veredelungsverkehrs nach der jetzigen Methode ausser acht gelassen worden, dass es sich dabei um eine Gütererzeugung für das Ausland handelt, die einem Lande die Verwertung seiner Arbeitskräfte ermöglicht und daher in den Spezialhandel gehört.

3. *Wertdeklaration*. Hinsichtlich der Wertdeklaration entspricht unser Verfahren den in der Konvention stipulierten Bedingungen mit der einzigen Ausnahme,

dass bei der Ausfuhr die von unsern Zollstellen erhobenen Ausfuhrzölle bis anhin nicht zum Wert geschlagen wurden.

4. Eine besondere Erwähnung verdient die Bestimmung, durch welche die Erfassung der Goldbewegung von Land zu Land erleichtert werden soll. Unsere Handelsstatistik nimmt diese Ausscheidung bereits seit längerer Zeit vor. Demgemäss wird das Gold in der Handelsstatistik ausgewiesen als gemünztes Gold, als Barrengold, wie es für Banktransaktionen Verwendung findet und als Gold für die Industrie.

5. Wie oben ausgeführt, ist dann noch die *transitorische Bestimmung* zu erwähnen betreffend die *Frage der Bezugs- und Absatzgebiete*. Diese Massnahme bleibt nur während der Dauer eines Jahres in Kraft.

6. Hinsichtlich der *Durchfuhr* hat man sich auf eine scharfe begriffliche Abgrenzung des direkten und indirekten Transits geeinigt. Die direkte Durchfuhr umfasst alle das statistische Gebiet lediglich zum Zwecke der Beförderung durchquerenden Waren. In den Tabellen des indirekten Transits hingegen werden sämtliche von ausserhalb des Erhebungsgebiets hereinkommenden Waren ausgewiesen, die in Niederlagshäusern oder in fiktiven oder wirklichen Lagern eingelagert und schliesslich wieder ausgeführt werden, ohne in die freie Verfügungsgewalt der Importeure gelangt zu sein und ohne eine Veredlung oder Reparatur erfahren zu haben.

Auch diese Bestimmung wird die bis anhin übliche tabellarische Darstellung des Transitverkehrs in dem Sinne beeinflussen, dass der direkte und der indirekte Transit künftig gesondert dargestellt werden müssen.

III. Einfluss auf die Ergebnisse

Die durch die Konvention bedingten Neuerungen formalstatistischer Natur werden auch einen erheblichen Einfluss auf die gesamten Mengen- und Wertumsätze im Spezialhandel ausüben.

Wir haben schon erwähnt, dass die Aufnahme des unverzollten Zwischenhandels in den Spezialhandel eine Vermehrung der Totaleinfuhr- und Ausfuhrwertsummen um 80—90 Millionen Franken zur Folge haben wird. Dazu kommen dann noch die im Veredlungsverkehr in der Ein- und Ausfuhr des Spezialhandels zu erfassenden Wertbeträge. Wir haben versucht, die Wertziffern in diesem Verkehr für das Jahr 1929 festzustellen; die Ergebnisse können aber auf Genauigkeit nicht Anspruch erheben, sondern sie dürfen nur als approximative Zahlen angesprochen werden.

Mit Einrechnung der Wertziffern des verzollten Zwischenhandels und des Veredlungsverkehrs würde unser Import im Jahr 1929 den Betrag von 3027 Millionen Franken (gegenüber 2783,6 Millionen nach der amtlichen Statistik) ausgemacht und der Export 2383 Millionen Franken (gegenüber 2104,5 nach der amtlichen Statistik) erreicht haben, woraus für unsere Handelsbilanz eine Verbesserung um 35 Millionen Franken sich ergeben hätte. Auf Grund dieser Ziffern würde der Gesamthandelsumsatz der Schweiz im Jahre 1929 5410 Millionen Franken (gegen 4888,4 nach der offiziellen Statistik) betragen, was einem Umsatzvorsprung von

11% entspricht. Unser Land wäre damit hinsichtlich des Gesamthandelsumfangs in der Reihe der Welthandelsstaaten an die 13. Stelle vorgerückt und würde sich damit unter den den bedeutenderen Handelsstaaten vor Brasilien, Schweden, Dänemark, die Sowjets, Spanien, Österreich und Polen stellen.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Ergebnisse würde die Exportquote pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 540 auf Fr. 595 ansteigen. Die Schweiz wird damit an fünfter Stelle rangieren nach Kanada, Australien, Dänemark und Argentinien, alle übrigen Staaten hinter sich lassend.

Wie ein Vergleich zwischen den Ergebnissen nach den Methoden der Konvention mit den Resultaten nach alter Methode ergibt, zeigen sich in den Ein- und Ausfuhrziffern starke Abweichungen in dem Sinne, dass, nach der Konventionmethode berechnet, bedeutend stärkere Ergebnisse in Erscheinung treten als vorher. Im entsprechenden Verhältnis müssen daher die Differenzen zwischen den Ergebnissen unserer jetzigen Methode und denjenigen unserer Nachbarstaaten Frankreich, Deutschland, Italien und Österreich stehen, die bis anhin schon den Veredlungsverkehr und den verzollten Zwischenhandel wertmässig in den Spezialhandel aufgenommen haben. Gerade im Verkehr mit den letztgenannten Ländern hat sich der Mangel an Vergleichbarkeit bemerkbar gemacht und vielfach auch die Handelsvertragsunterhandlungen erschwert.

Sowohl vom Standpunkt der Statistik im Dienst der Wirtschaftspolitik aus betrachtet, wie auch als Erscheinung der internationalen Zusammenarbeit muss daher diese Konvention lebhaft begrüsst werden. Sie ist nicht als endgültiges Ziel der Entwicklung hinzustellen, bedeutet aber einen mächtigen Fortschritt auf dem Wege der Ausdehnung und Vergleichbarmachung internationaler Wirtschaftszahlen.
